



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EstDV

Wenn Sie Sternstunden e.V. mit bis zu 200,00 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Spendenbescheinigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument und den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Für Zuwendungen über 200,00 Euro fordert das Finanzamt eine Spendenquittung. Sternstunden versendet automatisch eine Spendenquittung, wenn uns Name und Adresse vorliegen.

Sternstunden e.V. ist wegen Förderung mildtätiger und folgender als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, der Erziehung und der Wohlfahrtspflege nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München für Körperschaften, Steuernummer 143/222/40040, vom 20. Mai 2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Ihre Zuwendung, bei der es sich um eine Spende und nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, nur zur Förderung mildtätiger und folgender als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, der Erziehung und der Wohlfahrtspflege verwendet wird.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Im Namen aller unterstützten Kinder danken wir Ihnen herzlich für Ihre Zuwendung.

Sternstunden e.V.
Geschäftsführer